
Persistenter Identifier: 020693400_0055
Titel: Pädagogisches Archiv - 55.1913
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0061 ; RF 417 - 452
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020693400_0055/1/

der Schulbehörden einen mehr oder weniger entschiedenen Ausdruck gefunden.

Über die Notwendigkeit einer alkoholgegnerrischen Unterweisung der Jugend ist man sich freilich ebenso klar, wie unklar über die Form, in der sie am besten gegeben wird. Die Bestimmungen gehen hier weit auseinander. Alle Schattierungen sind auf der langen Linie vertreten, an deren einem Ende die Empfehlung gelegentlicher Warnung vor Alkoholmißbrauch, an deren anderem die gesetzliche Anordnung eingehenden systematischen Unterrichts steht. Belgien schreibt z. B. schon seit 1892 in allen Klassen einen wöchentlich halbstündigen Unterricht vor, in Schweden, Norwegen, Finnland, in den meisten englischen Kolonien ist der Antialkoholunterricht obligatorisch. Rußland plant seine Einführung für alle Elementarschulen, Ungarn hat seit kurzem seinen jährlichen, vom Nimbus des Außergewöhnlichen umstrahlten Alkoholtag, mit dem es schon gute Erfahrungen gemacht haben soll. In Großbritannien treten zwar die behördlichen Maßnahmen weit hinter die großzügige Privattätigkeit zurück, die seit etwa einem Vierteljahrhundert eingesetzt hat, aber verschiedene Grafschaften haben auch besondere Stunden und besondere Lehrer für den Temperenzunterricht bestimmt, und in Schottland haben ihn viele kleinere und größere Schulgemeinden in den Lehrplan der Schulen aufgenommen. Am weitesten sind bekanntlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika gegangen. Dort sind dem von Vermont im Jahre 1882 gegebenen Beispiel dank der rastlosen Tätigkeit der hochverdienten Vertreterin des wissenschaftlichen Temperenzunterrichts, der im Jahre 1906 verstorbenen Mrs. Mary Hunt, im Verlaufe von 20 Jahren sämtliche übrigen Staaten gefolgt, so daß daselbst heutzutage kein Kind, das eine öffentliche Schule besucht, ohne eingehende Belehrung über Wesen und Wirkung des Alkohols bleibt.

In den meisten Ländern begnügt man sich zurzeit noch mit der Anordnung gelegentlicher Unterweisung. So auch in Deutschland, wo nur wenige Bundesstaaten eine Art verbindlichen Unterrichts in ihren Schulen eingeführt haben. Hier ist Meiningen in dieser Beziehung allen andern weit voraus: seit 1906 haben die obersten Volksschulklassen (5.—8. Schuljahr) monatlich eine Stunde Antialkoholunterricht, und auch die oberen Klassen der höheren Schulen erhalten davon ihren Teil.

Wo liegt nun das Heil? Im gelegentlichen oder im verbindlichen systematischen Unterricht? In der Aufklärung der jüngeren Altersstufen oder der reiferen Jugend? Die Beantwortung dieser Fragen ist auch für die, vielleicht gerade für die nicht leicht, die sich mit den in Betracht kommenden Verhältnissen gründlich vertraut gemacht haben. Denn überall starren Klippen. Temperament und Neigung des Beurteilers werden in der Regel die Entscheidung bestimmen. Umstritten ist namentlich die amerikanische Form des Unterrichts. Die einen bekreuzen sich vor ihm als vor einer Fessel, die die Initiative des Lehrers einschnüre und das Interesse der Lehrenden